



Anschlussvertrag

zwischen
den politischen Gemeinden

Schlieren, Urdorf, Birmensdorf und Aesch

über die Bildung und Führung
einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation

"ZSO Limmattal - Süd"

1. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Die Stadt Schlieren und die Gemeinden Aesch (ZH), Birmensdorf (ZH) und Urdorf, bilden unter dem Namen

"ZSO Limmattal-Süd"

eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO) im Sinne der Gesetzgebung und Vorgaben von Bund und Kanton.

Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinde

Die Stadt Schlieren, nachfolgend Trägergemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde für das Kommando (Kdo) der ZSO, den administrativen Bereich und als Adressatin bei Materiallieferungen.

Die Vertragsgemeinden Aesch, Birmensdorf und Urdorf werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.

Für die Entschädigung gemeinsamer Kommissionen ist die Entschädigungsverordnung der Trägergemeinde massgebend (Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz).

Art. 3 Rechnungsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben der "ZSO Limmattal-Süd", umfassend die Bundes-, Staats- und Gemeindebeiträge, Verwaltung (inklusive Verrechnung interner Dienstleistungen im Sinne einer Vollkostenrechnung), Anschaffung von Zivilschutzmaterial, Durchführung von Dienstanlässen etc. ist eine eigene Abrechnung als Bestandteil der politischen Gutsrechnung der Trägergemeinde zu führen. Die Anschlussgemeinden entrichten einen Kostenanteil nach Massgabe von Art. 17 dieser Vereinbarung. Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31.

Dezember abzuschliessen und der Zivilschutzkommission bis Ende Februar im Folgejahr vorzulegen.

Art. 4 Jährliche Voranschläge

Die Trägergemeinde teilt den Anschlussgemeinden für die jährliche Budgetierung bis zum 31. August die auf sie entfallenden mutmasslichen Kostenanteile mit.

Art. 5 Zivilschutz Organe

Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen und bestellen ihre Delegierten in die Regionale Zivilschutzkommission gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Der Kommandant der ZSO und die Administrativstelle werden durch die Trägergemeinde bezeichnet. Sie unterstehen dem Personalrecht der Stadt Schlieren.

Bei Personalentscheiden, die in die Kompetenz der Trägergemeinde fallen, steht der Zivilschutzkommission ein Konsultationsrecht zu.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Zivilschutzkommission

Art. 6 Zusammensetzung

Der Zivilschutzkommission gehören an:

die für die Belange des Zivilschutz zuständigen Mitglieder der Exekutiven der Vertragsgemeinden oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter

sowie mit beratender Stimme:

der Kdt ZSO oder sein Stellvertreter

der Administrativstellenleiter als Protokollführer

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Gemeindevertreter, darunter der Vertreter der Trägergemeinde, anwesend sind.

Die Trägergemeinde gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 8 Konstituierung

Die Trägergemeinde stellt das Präsidium, eine der Anschlussgemeinden das Vizepräsidium.

Im Übrigen konstituiert sich die Zivilschutzkommission selbst.

Art. 9 Kommissionseinberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Zivilschutzkommission an. Pro Jahr finden jeweils zwei ordentliche Sitzungen statt (Rechnung und Budget). Zwei stimmberechtigte Mitglieder der Zivilschutzkommission sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen. Dieselbe hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 10 Aufgaben

Der Zivilschutzkommission fallen zu:

1. Die fachtechnische Aufsicht über die ZSO
2. Die Prüfung der Voranschläge und der Jahresrechnung
3. Antragstellung zuhanden der Trägergemeinde (z.B. ausserordentliche Nachtragskredite)
4. Erlass von Pflichtenheften für den Kdt ZSO und des Zivilschutzpersonals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
5. Die Planung bzw. Koordination:
 - von neuen Anlagen der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, von der

ZSO genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) einschliesslich deren Ausrüstung. Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen.

- der Materialbeschaffung
- der Alarmierungseinrichtungen
- der Information der Bevölkerung über die ZSO.

2.2 Leitung der Zivilschutzorganisation

Art. 11 Zivilschutzkommandant

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Kdt ZSO. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

Art. 12 Standort

Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist Schlieren.

2.3 Eigentum und Kostenverteilung

Art. 13 Bestehende Zivilschutzanlagen

Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Liegenschaften (Zivilschutzanlagen) bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Der Liegenschaftenunterhalt und die Kontrolle obliegen den Eigentümergemeinden; alle Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Zivilschutzkommission.

Die untenstehenden Vertragsgemeinden stellen der Zivilschutzorganisation die folgenden Liegenschaften bzw. Anlagen unentgeltlich zur Verfügung:

Schlieren

- Ortskommandoposten OKP, Freiestrasse 19 (Kommando ZSO und Führungsunterstützung)
- Bereitstellungsanlage BSA 6, Schulstrasse 80 (Betreuungszug, Unterstützungszug u. KGS)

- Bereitstellungsanlage BSA 5, Urdorferstrasse 85
(Materialdepot für Unterstützung)

Aesch

- Bereitstellungsanlage, BSA TYP II, Nassenmatt
(Betreuungszug)

Urdorf

- Kommandoposten KP Typ I Embri
(Betreuungszug)
- Bereitstellungsanlage BSA Zentrum Hallenbad
(Kdo Unterstützungszug)

Birmensdorf

- Kommandoposten KP Typ 1 Brüelmatt
(Logistikzug)
- Bereitstellungsanlage BSA I Güpfl
(Kdo Unterstützungszug)

Art. 14 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden und allfällige neue öffentliche Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümergemeinde trägt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Art. 15 Material

Das benötigte Zivilschutzmaterial geht in das Eigentum der Trägergemeinde über. Diese stellt es der Regionalen Zivilschutzorganisation zur Verfügung. Diese ist für den Unterhalt, den Ersatz und die Kontrolle besorgt.

Art. 16 Kostentragung bei Erneuerungen

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, so werden sämtliche Kosten für die Erneuerung von Zivilschutzanlagen von derjenigen Vertragsgemeinde getragen, welche Eigentümerin dieser Anlage ist. Eine allfällige Anpassung der Kostenanteile ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die notwendigen Kredite bedürfen der Bewilligung durch die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorgane.

Art. 17 Kostenanteile

Die Kostenanteile beziehen sich auf die von Bund und Kanton festgelegten Aufgaben des Zivilschutzes. Darüber hinausgehende Aktivitäten werden den jeweiligen anbietenden Gemeinden verrechnet.

Die Trärgemeinde erhebt bei den Anschlussgemeinden jährlich zu entrichtende Kostenanteile wie folgt:

Die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge sich ergebenden Gesamtkosten (Nettokosten) für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Anteile der Gemeinden werden mit ihren jährlichen Voranschlägen durch die in den Vertragsgemeinden zuständigen Organe bewilligt.

Art. 18 Betriebsvorschuss

Die Anschlussgemeinden leisten der Trärgemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile halbjährlich einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Beendigung der Zusammenarbeit / Kündigung

Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

Kündigung

Die Kündigung durch einen einzelnen Vertragspartner ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.

Jede Vertragsgemeinde (Träbergemeinde und Anschlussgemeinde) ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Beim Austritt einer Vertragsgemeinde aus der gemeinsamen ZSO oder bei Auflösung dieses Vertrages erfolgt für vorgenommene Anschaffungen und Investitionen innerhalb der letzten 10 Jahre, welche über das übliche Verbrauchsmaterial hinausgehen und an denen sich alle Vertragsgemeinden gemäss Prozent-Schlüssel beteiligt haben, eine Rückerstattung. Die Rückerstattungen richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, zur Gewährung der gegenseitigen Rechtssicherheit die Zustimmung der Direktion für Soziales und Sicherheit vorgängig einzuholen.

Art. 20 Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen; das ist in erster Instanz vorab der Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

Art. 21 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor oder drängen sich Anpassungen aus anderen Gründen auf, so stellt die Zivilschutzkommission den Vertragsgemeinden Antrag auf

die Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz, von den Vertragspartnern zu genehmigen.

Art. 22 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die in den Gemeinden zuständigen Organe der Vertragsgemeinden sowie nach erfolgter fachtechnischer Vorprüfung durch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, mit der Genehmigung durch die Direktion für Soziales und Sicherheit auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 23 Übergabeprotokolle

Die Verantwortlichen der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinden halten beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Übergabe von Material und Einrichtungen sowie den Übergang von Aufgaben in Protokollen fest.

Also beschlossen von der Politischen Gemeinde

Gemeinde	Datum	Präsident	Schreiber
.....
.....
.....
.....

Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz

Zürich,

Der Chef:

Genehmigt von der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich

Zürich,

Der Direktor: